



Satzung der Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
37.011	Feuerschutz und Rettungsdienst	22. Februar 2023

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Universitätsstadt Siegen am 22. Februar 2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feuerwehr Siegen

- (1) Die Universitätsstadt Siegen richtet neben der Freiwilligen Feuerwehr eine Berufsfeuerwehr ein. Die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr Siegen bilden gemeinsam die Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen. Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr führen die gemeinsame Bezeichnung "Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen".
- (2) Die Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen erfüllt die der Universitätsstadt Siegen nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) obliegenden Aufgaben.
- (3) Die Universitätsstadt Siegen fördert das Engagement des Personals der Berufsfeuerwehr in der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Universitätsstadt Siegen und gliedert sich in die Einsatzabteilung, die Kinder- und Jugendfeuerwehr, die Ehrenabteilung, die Unterstützungsabteilung sowie die Abteilung Feuerwehrmusik.
- (2) Die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr besteht aus den zur Sicherstellung des Brand-schutzes und der Hilfeleistung nachstehenden Brandschutzbezirken und deren Einheiten:
 - Brandschutzbezirk 2: Geisweid, Sohlbach-Buchen
 - Brandschutzbezirk 3: Setzen
 - Brandschutzbezirk 4: Birkenbach, Langenholdinghausen, Meiswinkel
 - Brandschutzbezirk 5: Weidenau
 - Brandschutzbezirk 6: Bürbach, Hain, Hammerhütte
 - Brandschutzbezirk 7: Alchetal
 - Brandschutzbezirk 8: Feuersbach, Kaan-Marienborn, Volnsberg
 - Brandschutzbezirk 9: Gosenbach, Oberschelden
 - Brandschutzbezirk 10: Eisern
 - Brandschutzbezirk 11: Eiserfeld
 - Brandschutzbezirk 13: Achenbach
 - Brandschutzbezirk 14: Niederscheldensowie den Facheinheiten ABC-Schutz¹, Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen (SRHT), Rettungshunde und Ortungstechnik (RHOT) sowie Psychosoziale Unterstützung (PSU).
- (3) Die Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen kann bei Bedarf weitere Facheinheiten bilden.
- (4) Die Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen wirkt mit den Mitgliedern der Einsatzabteilung verantwortlich in Sondereinheiten des Kreises Siegen-Wittgenstein oder des Landes Nordrhein-Westfalen mit.

¹ ABC-Schutz ist ein Sammelbegriff und meint den Schutz vor atomaren, chemischen und biologischen Gefahren.

- (5) Die Freiwillige Feuerwehr unterhält zusätzlich zur Einsatzabteilung
 - eine Kinderfeuerwehr,
 - eine Jugendfeuerwehr,
 - eine Unterstützungsabteilung,
 - eine Ehrenabteilung und
 - eine Abteilung Feuerwehrmusik.
- (6) Der Leiter der Feuerwehr bestellt Fachberaterinnen und Fachberater.
- (7) Die Freiwillige Feuerwehr unterstützt die Berufsfeuerwehr in deren Aufgabenbereichen nach Weisung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen.

§ 3

Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr, die Aufnahme, die Überleitung und das Ausscheiden richten sich nach den Vorschriften der Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr - VOFF NRW) in der jeweils gültigen Fassung. Für die folgenden Anträge sind zwingend die entsprechenden Antragsformulare der Feuerwehr Siegen zu verwenden:
 - Aufnahme in die Einsatzabteilung
 - Aufnahme in die Jugendfeuerwehr
 - Aufnahme in die Kinderfeuerwehr
 - Aufnahme in die Unterstützungsabteilung
 - Überleitung in die Einsatzabteilung
 - Überleitung in die Unterstützungsabteilung
 - Überleitung in die Ehrenabteilung vor Erreichen der Altersgrenze.
- (2) Die Mitgliedschaft ist gemäß § 3 dieser Satzung auf die örtlich zuständige Einheit der Meldeadresse beschränkt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Rahmen einer Doppelmitgliedschaft in einer Einheit des Beschäftigungsortes richtet sich nach § 3 Absatz 3 und 5 VOFF NRW und nach einer taktischen Bewertung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen.
- (4) Weitere Tätigkeiten in den Facheinheiten sind möglich.

§ 4

Sprecherin oder Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr vertritt nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) die Belange der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Leiterin bzw. dem Leiter der Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr nimmt die Aufgaben in der Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen auf der Ebene einer Arbeitsgruppenleiterin oder eines Arbeitsgruppenleiters wahr.

- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr nimmt am Einsatzführungsdienst A (Voraussetzung: Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung der Lehrgänge F/B 5 Teil 1 und 2) teil und ist zur Ehrenbeamtin auf Zeit oder zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (4) Die Sprecherin oder der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr wirkt an allen Entscheidungen betreffend Ausstattung und Organisation der Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen mit; im Wesentlichen sind dieses:
 - Bedarfsplanung einschließlich der sich daraus ergebenden Umsetzungsmaßnahmen
 - Kontinuierliche Beteiligung in allen wesentlichen Entscheidungsprozessen
 - Bereitstellung von Finanzmitteln
 - Alarm- und Ausrückeordnung (AAO), inklusive taktischer Konzepte
 - Interkommunale Zusammenarbeit, überörtliche Einsatzkonzepte
 - Aus- und Fortbildung
 - Arbeitssicherheit und Unfallschutz
 - Dienstanweisungen
 - Förderung und Präsentation der ehrenamtlichen Tätigkeit
 - Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr
 - Beschaffungen, insbesondere von Fahrzeugen und Ausrüstung unter Beteiligung der konkreten Nutzerinnen und Nutzer
 - Baumaßnahmen, inklusive Ausstattung und Betrieb von Gebäuden und Räumen unter Beteiligung der konkreten Nutzerinnen und Nutzer.
- (5) Die Sprecherin oder der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr repräsentiert die Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen gemeinsam mit der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen.
- (6) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählen aus ihren Reihen für die Dauer von sechs Jahren die Sprecherin oder den Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr. Eine anschließende Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Mit der Wahl zur Sprecherin oder zum Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr ist eine weitere Funktion in einer Einheit oder einem Brandschutzbezirk ausgeschlossen. Die zum Zeitpunkt der Wahl ausgeübte Funktion ist umgehend nachzubesetzen.

§ 5

Stellvertretende Sprecherin oder stellvertretender Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr wird durch bis zu zwei stellvertretende Sprecherinnen oder Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr vertreten.
- (2) Die stellvertretenden Sprecherinnen oder Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr vertreten die Sprecherin oder den Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 4 Absatz 1, 2, 4 und 5 dieser Satzung.
- (3) Die stellvertretenden Sprecherinnen oder Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr sind zur Ehrenbeamtin auf Zeit oder zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (4) Die stellvertretenden Sprecherinnen oder Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr nehmen am Einsatzführungsdienst A (Voraussetzung: Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung der Lehrgänge F/B 5 Teil 1 und 2) teil.

- (5) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählen aus ihren Reihen für die Dauer von sechs Jahren die stellvertretenden Sprecherinnen oder Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr. Eine anschließende Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Mit der Wahl zur stellvertretenden Sprecherin oder zum stellvertretenden Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr ist eine weitere Funktion in einer Einheit oder einem Brandschutzbezirk ausgeschlossen. Die zum Zeitpunkt der Wahl ausgeübte Funktion ist zeitnah nachzubesetzen.

§ 6 Wahlen

- (1) Zur Sprecherin oder zum Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr bzw. zur stellvertretenden Sprecherin oder zum stellvertretenden Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr ist wählbar, wer über die persönliche und fachliche Eignung verfügt und in Siegen wohnhaft ist. Zum Zeitpunkt der Wahl sollte die abgeschlossene Ausbildung "Verbandsführer/in F/B V Teil 1 und Teil 2" nachgewiesen werden können.
- (2) Nicht gewählt werden können Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die gleichzeitig Mitarbeitende der Berufsfeuerwehr Siegen sind.
- (3) Die Leitung und Durchführung der Wahl obliegt der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bekanntgegeben.
- (5) Gewählt wird in geheimer Briefwahl mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.

§ 7 Verwaltungsunterstützung der Sprecherin oder des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr

Die Verwaltungsunterstützung der Sprecherin oder des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr wird durch das Geschäftszimmer der Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen sichergestellt. Dieses wird durch einen Verwaltungsmitarbeitenden im Bereich des Feuerschutz- und Rettungsdienst (FSRD) der Universitätsstadt Siegen gewährleistet.

§ 8 Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Brandschutzbezirksleiterin bzw. Brandschutzbezirksleiter:
Die Brandschutzbezirksleiterin bzw. der Brandschutzbezirksleiter stellt die organisatorische Leitung eines Brandschutzbezirkes nach § 2 dieser Satzung dar und wird von der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen für die Dauer von sechs Jahren nach Anhörung des Brandschutzbezirkes ernannt. Die Brandschutzbezirksleiterin bzw. der Brandschutzbezirksleiter vertritt den Brandschutzbezirk in der Brandschutzbezirksleiterbesprechung.
Die Brandschutzbezirksleiterin bzw. der Brandschutzbezirksleiter muss neben der persönlichen Eignung die fachliche Qualifikation "Zugführer-Basislehrgang" erfolgreich absolviert haben. Sollte diese Qualifikation nicht vorliegen, ist diese innerhalb von zwei Jahren nach kommissarischer Ernennung nachzuholen. Die Brandschutzbezirksleiterin bzw. der Brandschutzbezirksleiter nimmt die Aufgaben einer Löschzugführerin bzw. eines Löschzugführers im Einsatz wahr. Die

Brandschutzbezirksleiterin bzw. der Brandschutzbezirksleiter wird durch die Einheitsführerin und den Einheitsführer organisatorisch vertreten.

(2) Einheitsführerin bzw. Einheitsführer:

Die Einheitsführerin bzw. der Einheitsführer stellt die organisatorische Leitung einer Einheit dar, unterstützt die Brandschutzbezirksleiterin oder Brandschutzbezirksleiter bei dessen Aufgaben und wird von der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen für die Dauer von sechs Jahren nach Anhörung der Einheit ernannt. Die Einheitsführerin bzw. der Einheitsführer ist für den jeweiligen Standort der Feuerwehr verantwortlich. Die Einheitsführerin bzw. der Einheitsführer muss persönlich und fachlich geeignet sein. Die Einheitsführerin bzw. der Einheitsführer wird durch eine stellvertretende Einheitsführerin oder stellvertretenden Einheitsführer unterstützt.

(3) Besteht ein Brandschutzbezirk aus lediglich einer Einheit, so ist die Einheitsführerin bzw. Einheitsführer ebenfalls Brandschutzbezirksleiterin bzw. Brandschutzbezirksleiter.

(4) Facheinheiten:

Die Leiterinnen und Leiter der Facheinheiten werden nach Anhörung der Facheinheit durch die Leiterin oder den Leiter der Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen für die Dauer von sechs Jahren ernannt.

Zur Leiterin bzw. zum Leiter einer Facheinheit kann ernannt werden, wer die nötige Qualifikation nach den geltenden einschlägigen Richtlinien erfüllt (z.B. Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV), Richtlinien der Verbände).

(5) Vertrauenspersonen der Einheiten und Facheinheiten:

Die Mitglieder der Einheiten und Sondereinheiten wählen aus ihren Reihen gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) für die Dauer von sechs Jahren pro Einheit jeweils eine Vertrauensperson. Die Wahlleitung obliegt der Brandschutzbezirksleitung.

(6) Stadtjugendfeuerwehr:

Die Funktion des Stadtjugendfeuerwehrwartes sowie die Funktionen der bis zu zwei stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarte in der Freiwilligen Feuerwehr werden aus den Reihen der Jugendfeuerwehrwarte der Freiwilligen Feuerwehr vorgeschlagen und von der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen für die Dauer von sechs Jahren ernannt.

(7) Jugendfeuerwehr:

Die Funktion der Jugendfeuerwehrwarte und die Funktion der bis zu zwei stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte in der Freiwilligen Feuerwehr werden auf Vorschlag der Brandschutzbezirksleitungen und der Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. des Stadtjugendfeuerwehrwartes von der Leiterin bzw. dem Leiter der Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen für die Dauer von sechs Jahren ernannt.

(8) Stadtkinderfeuerwehr:

Die Funktion des Stadtkinderfeuerwehrwartes und die Funktionen der bis zu zwei stellvertretenden Stadtkinderfeuerwehrwarte in der Freiwilligen Feuerwehr werden aus den Reihen der Kinderfeuerwehrwarte der Freiwilligen Feuerwehr vorgeschlagen und von der Leiterin bzw. dem Leiter der Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen für die Dauer von sechs Jahren ernannt.

(9) Kinderfeuerwehr:

Die Funktion der Kinderfeuerwehrwarte und die Funktion der bis zu zwei stellvertretenden Kinderfeuerwehrwarte in der Freiwilligen Feuerwehr werden auf Vorschlag der Brandschutzbezirks-

leitungen und der Stadtkinderfeuerwehrwartin bzw. des Stadtkinderfeuerwehrwartes von der Leiterin bzw. dem Leiter der Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen für die Dauer von sechs Jahren ernannt.

§ 9

Führungsebenen der Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen

Im Einsatz werden folgende Führungsebenen unterschieden:

- **Einsatzführungsdienst C:**
Dem Einsatzführungsdienst der Stufe C gehören die Brandschutzbezirksleiterinnen und Brandschutzbezirksleiter, alle Mitglieder der Feuerwehr Siegen mit der Qualifikation "Zugführer Basislehrgang" sowie die Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer des Hilfeleistungslöschfahrzeuges der Berufsfeuerwehr Siegen an.
- **Einsatzführungsdienst B:**
Dem Einsatzführungsdienst der Stufe B gehören alle Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehr mit abgeschlossener Ausbildung der feuerwehrtechnischen Laufbahngruppe 2.1 oder 2.2 an.
- **Einsatzführungsdienst A:**
Dem Einsatzführungsdienst der Stufe A gehören die Sprecherin oder der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr, gegebenenfalls die stellvertretenden Sprecherinnen und Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr, die feuerwehrtechnischen Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter der Berufsfeuerwehr sowie die Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter der Feuerwehr an.

§ 10

Dienstbesprechungen

Die Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen führt folgende regelmäßige Dienstbesprechungen durch:

- **Dienstbesprechung der Brandschutzbezirksleiter:**
Die Leitung der Feuerwehr führt mindestens einmal im Quartal die Dienstbesprechung der Brandschutzbezirksleiter durch. An dieser Dienstbesprechung nehmen die Brandschutzbezirksleiterinnen und Brandschutzbezirksleiter, die Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. der Stadtjugendfeuerwehrwart, die Stadtkinderfeuerwehrwartin bzw. der Stadtkinderfeuerwehrwart, die Leiterinnen und Leiter der Facheinheiten, die Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleitern der Berufsfeuerwehr, die Sprecherin bzw. der Sprecher der freiwilligen Feuerwehr, die stellvertretenden Sprecherinnen und Sprechern der freiwilligen Feuerwehr sowie die Leiterin bzw. der Leiter der Feuerwehr und die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter der Feuerwehr teil.
- **Dienstbesprechung der Führungskräfte:**
Im letzten Quartal des Jahres führt die Leitung der Feuerwehr Siegen die Dienstbesprechung der Führungskräfte durch. An dieser Dienstbesprechung nehmen die Bezirksleiterinnen und Bezirksleiter, die Einheitsführerinnen und Einheitsführer, die Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. der Stadtjugendfeuerwehrwart, die Stadtkinderfeuerwehrwartin bzw. der Stadtkinderfeuerwehrwart, die Kinderfeuerwehrwartinnen und Kinderfeuerwehrwarte, die Jugendfeuer-

wehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte, sowie alle Feuerwehrangehörigen mit der Qualifikation "Gruppenführer Basis" bzw. einer höherwertigen taktischen Ausbildung aus freiwilliger Feuerwehr und Berufsfeuerwehr teil.

- Dienstbesprechung der Leitung der Feuerwehr:
Die Leitung der Feuerwehr führt die monatliche Dienstbesprechung der Leitung der Feuerwehr durch. An dieser Dienstbesprechung nehmen die Sprecherin bzw. der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr, die stellvertretenden Sprecherinnen und Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr, die Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter der Berufsfeuerwehr sowie die Leiterin bzw. der Leiter der Feuerwehr und die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter der Feuerwehr teil.
- Dienstbesprechung Einsatzführungsdienst B:
Die Leitung der Feuerwehr führt die monatliche Dienstbesprechung des Einsatzführungsdienstes B durch. An dieser Dienstbesprechung nehmen alle Beamtinnen und Beamten des Einsatzführungsdienstes B teil.
- Dienstbesprechung der Jugend- und Kinderfeuerwehrwarte:
Die Sprecherin bzw. der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr führt mindestens halbjährig die Dienstbesprechung der Jugend- und Kinderfeuerwehrwarte durch. An dieser Dienstbesprechung nehmen die Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. der Stadtjugendfeuerwehrwart, die stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartinnen und stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarte, die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte, die stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartinnen und Stadtfeuerwehrwarte, die Stadtkinderfeuerwehrwartin bzw. der Stadtkinderfeuerwehrwart, die stellvertretenden Stadtkinderfeuerwehrwartinnen und stellvertretenden Stadtkinderfeuerwehrwarte, den Kinderfeuerwehrwartinnen und Kinderfeuerwehrwarten sowie den stellvertretenden Kinderfeuerwehrwartinnen und stellvertretenden Kinderfeuerwehrwarten teil.

§ 11

Aufwandsentschädigungen

Höhe und Art von Aufwandsentschädigungen und Zuschüssen für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen werden in einer separaten Satzung geregelt.

§ 12

Kreisfeuerwehrverband

Die Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen ist Mitglied im Kreisfeuerwehrverband Siegen-Wittgenstein und arbeitet mit den Kommunen des Kreises Siegen-Wittgenstein zusammen.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebung dieser Satzung erfolgen auf gemeinsamen Antrag der Mitglieder der Dienstbesprechung der Brandschutzbezirksleiter über die Sprecherin bzw. den Sprecher der freiwilligen Feuerwehr sowie die Leiterin bzw. den Leiter der Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen.

- (2) Über den Antrag auf Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebung der Satzung stimmen die beschlussfähigen Mitglieder der Dienstbesprechung (mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend) der Brandschutzbezirksleiter ab. Der Antrag gilt als beschlossen, wenn zwei Drittel der Anwesenden dem Antrag zugestimmt haben. Nach Beschluss der Dienstbesprechung der Brandschutzbezirksleiter wird der Antrag dem Rat der Universitätsstadt Siegen zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (3) Zur Abstimmung der Dienstbesprechung der Brandschutzbezirksleiter über den Änderungsantrag ist mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Mit der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift in alter und neuer Fassung sowie eine Erläuterung und Begründung hierzu bekanntzugeben.

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft.